



Aktenzeichen
6520

Datum
09.07.2026

Sachgebiet
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt

Beratung
Gemeinderat

Datum
15.07.2026

Behandlung
Ö

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff
Kommunalrecht;
Bestellung der Feldgeschworenen

Sachlage:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz (AbmG) sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen.

Ein Beschluss des Gemeinderats über die Anzahl der Feldgeschworenen konnte in den Akten der Gemeinde Grainau nicht aufgefunden werden. Derzeit sind vier Feldgeschworene für das Gemeindegebiet tätig und erfüllen damit die gesetzliche Mindestanzahl.

Der Obmann der Feldgeschworenen ist an die Gemeinde herangetreten und hat angeregt, die Anzahl der Feldgeschworenen auf künftig fünf Personen zu erhöhen. Zur Begründung wurde insbesondere auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben sowie auf eine angemessene personelle Ausstattung des Ehrenamtes verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat legt gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AbmG die Anzahl der Feldgeschworenen für die Gemeinde Grainau auf fünf fest.

Der Wahl von Herrn Nikolaus Grasegger (geb. 31.12.1989) zum Feldgeschworenen wird zugestimmt.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Grasegger gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG vor Übernahme seines Ehrenamtes in Eidesform zu verpflichten und die Verpflichtung aktenkundig zu machen.